

Satzung
zur Regelung der kommunalen Abfallwirtschaft
über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung
von Abfällen
des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK -
(Abfallwirtschaftssatzung)

Der Zweckverband für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) – ZAK – erlässt auf Grund des Art. 3 Abs. 2 , des Art. 7 Abs. 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 und Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit des Art. 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern und des § 5 der Verbandssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft Kempten (Allgäu) und § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) i. V. m. Art. 18 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) mit Zustimmung der Regierung von Schwaben vom 17.03.2003, Nr. 821-8744.01/17 folgende Satzung:

1. A b s c h n i t t

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Begriffsbestimmungen, Anwendungsbereich

- (1) ¹Abfälle im Sinn dieser Satzung sind bewegliche Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG). ²Abfälle, die verwertet werden, sind Abfälle zur Verwertung (Wertstoffe); Abfälle, die nicht verwertet werden, sind Abfälle zur Beseitigung (§ 3 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). ³Keine Abfälle i. S. dieser Satzung sind die in § 2 Abs. 2 KrW-/AbfG genannten Stoffe.
- (2) ¹Abfälle aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens. ²Alle nicht nach Satz 1 zuordenbare Abfälle sind Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.
- (3) ¹Gewerbliche Siedlungsabfälle sind Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Abs. 2 genannten Abfälle.
- (4) ¹Bioabfälle sind organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben, die über die Biotonne eingesammelt werden.
- (5) ¹Die Abfallentsorgung im Sinn dieser Satzung umfasst die Abfallverwertung, Gewinnung von Energie aus Abfällen, die Abfallbeseitigung sowie die hierzu erforderlichen Maßnahmen des Einsammelns, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns der Abfälle.
- (6) ¹Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (7) ¹Grundstückseigentümern im Sinn dieser Satzung stehen Erbbauberechtigte, Nießbraucher und ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleich. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 2

Abfallvermeidung

- (1) ¹Jeder Benutzer der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen des ZAK hat die Menge der bei ihm anfallenden Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. ²Der ZAK berät private Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen über die Möglichkeiten zur Vermeidung, Verwertung und ordnungsgemäßen Beseitigung von Abfällen; insbesondere bestellt er hierzu Abfallberater.
- (2) ¹Dienststellen der öffentlichen Verwaltungen und Einrichtungen müssen insbesondere im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben ihr Handeln darauf ausrichten, dass möglichst wenig und möglichst schadstoffarmer Abfall entsteht, entstehender Abfall verwertet und die Verwendung von Produkten aus wiederverwerteten Stoffen gefördert wird. ²Die Gebietskörperschaften müssen bei der Vermeidung und Verminderung von Abfällen mitwirken und den ZAK bei der Durchführung von Maßnahmen auf ihrem Gebiet unterstützen. ³Im Rahmen seiner Möglichkeiten veranlasst der ZAK, dass Gesellschaften des privaten Rechts, an denen er beteiligt ist, entsprechend verfahren.

- (3) ¹Bei Veranstaltungen in öffentlichen Einrichtungen und auf öffentlichen Grundstücken einschließlich öffentlicher Verkehrsflächen sind Speisen und Getränke möglichst unverpackt bzw. nur in wiederverwendbaren Behältnissen und wiederverwendbaren Bestecken abzugeben, soweit nicht Gründe der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entgegenstehen. ²Städte und Gemeinden haben beim Vollzug des Gaststättengesetzes darauf hinzuwirken, dass bei Genehmigungen von Veranstaltungen im Sinne von Satz 1 das Gebot der Abfallvermeidung beachtet wird.
- (4) ¹Zur Reduzierung des Abfallaufkommens aus den privaten Haushaltungen hat derjenige, der Getränke gewerblich in den Verkehr bringt, dafür zu sorgen, dass möglichst nur solche Behältnisse verwendet werden, die eine Mehrfachverwendung ermöglichen.

§ 3

Abfallentsorgung durch den ZAK

- (1) ¹Der ZAK entsorgt nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung durch eine öffentliche Einrichtung die in seinem Gebiet angefallenen und ihm überlassenen Abfälle.
- (2) ¹Zur Erfüllung der Aufgaben kann sich der ZAK Dritter, insbesondere privater Unternehmen bedienen oder diesen nach den gesetzlichen Bestimmungen des § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG Aufgaben ganz oder teilweise übertragen.
- (3) ¹Der ZAK kann einzelne Aufgaben der Abfallentsorgung durch gesonderte Rechtsverordnung auf die kreisangehörigen Gemeinden übertragen. ²In diesen Fällen übernehmen die kreisangehörigen Gemeinden die Rechte und Pflichten des ZAK.
- (4) ¹Als Einrichtungen der Abfallwirtschaft des ZAK gelten auch Anlagen und Einrichtungen, die von beauftragten Dritten betrieben werden. ²Der ZAK kann vorschreiben, dass bestimmte Abfälle diesen Einrichtungen zuzuführen sind.

§ 4

Mitwirkung der Gebietskörperschaften

- (1) ¹Die Landkreise, Städte und Gemeinden unterstützen den ZAK im Wege der Amtshilfe bei der Erfüllung seiner Aufgaben nach dieser Satzung. ²Sie teilen ihm insbesondere auf Anfrage die tatsächlichen Umstände mit, die für die Anschlusspflicht und die Gebührenberechnung erheblich sind.
- (2) ¹Zur Abgabe der in dieser Satzung vorgesehenen Auskünfte, Mitteilungen und Anmeldungen halten die Gemeinden die vom ZAK zur Verfügung gestellte Vordrucke bereit (Art. 58 Abs. 3 GO).

§ 5

Ausnahmen von der Abfallentsorgung durch den ZAK

- (1) ¹Von der Abfallentsorgung durch den ZAK sind ausgeschlossen:
1. Eis und Schnee
 2. explosionsgefährliche Stoffe (wie z. B. Feuerwerkskörper, Munition, Sprengkörper, Druckgasflaschen),
 3. folgende Abfälle aus Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Dialysestationen und -zentren, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, medizinischen Labors, Blutspendediensten und Blutbanken, Hygieneinstituten, Praxen der Heilpraktiker und der physikalischen Therapie, Apotheken, tierärztliche Praxen und Kliniken, Tierversuchsanstalten:
 - a) Infektiöse Abfälle gemäß Gruppe C LAGA-Merkblatt:
 - Abfälle, die nach dem Bundesseuchengesetz behandelt werden müssen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - mikrobiologische Kulturen (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Versuchstiere, deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist, soweit eine Verbreitung von Erregern meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 01 03 und 18 02 02),
 - Streu und Exkremate aus Versuchstieranlagen, soweit eine Verbreitung meldepflichtiger übertragbarer Krankheiten zu befürchten ist (Abfallschlüssel AVV 18 02 02),
 - b) besonders überwachungsbedürftige Abfälle nach Gruppe D LAGA- Merkblatt, insbesondere Laborabfälle und Chemikalienreste, Desinfektionsmittel, Zytostatika,
 - c) Körperteile und Organabfälle, einschl. gefüllter Blutbeutel und Blutkonserven (Abfallschlüssel AVV 18 01 02),
 4. Altfahrzeuge, Altreifen, Altöl und Starterbatterien,
 5. pflanzliche Abfälle aus der Land-, Forst- und Almwirtschaft sowie aus dem Erwerbsgartenbau, soweit haushaltsübliche Mengen überschritten werden,
 6. a) Fäkalschlamm, Fäkalien,
b) Klärschlamm und sonstige Schlämme mit einer Trockensubstanz (TS) von weniger als 25 %,
 7. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können,
 8. Abfälle, die auf Grund oder im Zusammenhang mit einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung zurückgenommen werden,
 9. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge von der Entsorgung durch den ZAK ausgeschlossen worden sind.
- (2) ¹Vom Einsammeln und Befördern durch den ZAK sind ausgeschlossen:
1. Bauschutt, Baustellenabfälle, Straßenaufbruch und Erdaushub,

2. Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die wegen ihrer Art, Menge oder Beschaffenheit nicht in den zugelassenen Abfallbehältnissen oder jedermann zugänglichen Sammelbehältern gesammelt oder mit den Hausmüllfahrzeugen oder sonstigen Sammelfahrzeugen transportiert werden können,
 3. Klärschlamm und sonstige Schlämme,
 4. sonstige Abfälle, die mit Zustimmung der Regierung im Einzelfall wegen ihrer Art oder Menge vom Einsammeln und Befördern durch den ZAK ausgeschlossen worden sind.
- (3) ¹Soweit Abfälle vom Einsammeln und Befördern durch den ZAK ausgeschlossen sind (Absatz 2), dürfen sie ohne besondere schriftliche Vereinbarung mit dem ZAK weder der Müllabfuhr übergeben noch den jedermann zugänglichen Sammelbehältern überlassen werden. ²Soweit Abfälle darüber hinaus vom Behandeln, Lagern und Ablagern durch den ZAK ausgeschlossen sind (Absatz 1), dürfen sie auch nicht gemäß §§ 15, 18 überlassen werden. ³Geschieht dies dennoch, so kann der ZAK neben dem Ersatz des ihm entstehenden Schadens die Rücknahme der Abfälle oder die Erstattung der Aufwendungen verlangen, die ihm für eine unschädliche Entsorgung der Abfälle entstanden sind.
- (4) ¹Bei Zweifeln darüber, ob und inwieweit ein Abfall vom ZAK zu entsorgen ist, entscheidet der ZAK oder dessen Beauftragter. ²Dem ZAK ist auf Verlangen nachzuweisen, dass es sich nicht um einen von der kommunalen Entsorgung ganz oder teilweise ausgeschlossenen Abfall handelt; die Kosten hierfür hat der Nachweispflichtige zu tragen.
- (5) ¹Diese Satzung gilt nicht für die Entsorgung von Abfällen zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit diese Abfälle zu den in § 5 Abs. 2 bezeichneten Abfällen gehören. ²Insoweit hat die Regierung von Schwaben die Entsorgungspflicht für diese Abfälle auf die ZAK Energie GmbH übertragen.

§ 6

Anschluss- und Überlassungsrecht

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind berechtigt, den Anschluss ihrer Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK zu verlangen (Anschlussrecht). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach Abs. 2 ein Überlassungsrecht besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlussberechtigten und sonstige zur Nutzung eines anschlussberechtigten Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben das Recht, den gesamten auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall nach Maßgabe der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK zu überlassen (Überlassungsrecht). ²Soweit auf nicht anschlussberechtigten Grundstücken Abfälle anfallen, ist ihr Besitzer berechtigt, sie in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen.

- (3) ¹Vom Überlassungsrecht nach Absatz 2 sind die in § 7 Abs. 3 Nr. 1 – 4 genannten Abfälle ausgenommen.

§ 7

Anschluss- und Überlassungszwang

- (1) ¹Die Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet sind verpflichtet, ihre Grundstücke an die öffentliche Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ausgenommen sind die nicht zu Wohn-, gewerblichen und freiberuflichen Zwecken nutzbaren bzw. für eine solche Nutzung nicht vorgesehenen Grundstücke, auf denen Abfälle, für die nach den Absätzen 2 und 3 ein Überlassungszwang besteht, nicht oder nur ausnahmsweise anfallen.
- (2) ¹Die Anschlusspflichtigen und sonstige zur Nutzung eines anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigte, insbesondere Mieter und Pächter, haben nach Maßgabe des § 13 KrW-/AbfG und mit Ausnahme der in Abs. 3 genannten Abfälle den auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfall gemäß den näheren Regelungen der §§ 11 bis 18 der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung des ZAK zu überlassen (Überlassungszwang). ²Soweit auf nicht anschlusspflichtigen Grundstücken überlassungspflichtige Abfälle i. S. des Satzes 1 anfallen, sind diese von ihrem Besitzer unverzüglich und in geeigneter Weise der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen. ³Für den gesamten im Verbandsgebiet anfallenden Abfall zur Beseitigung (mit Ausnahme der im Abs. 3 ausgeschlossenen Abfallarten) besteht Überlassungspflicht an den ZAK. Abfälle zur Beseitigung sind schon am Anfallort von Abfällen zur Verwertung getrennt zu halten.
- (3) Vom Überlassungszwang nach Absatz 2 sind ausgenommen:
1. die in § 5 Abs. 1 genannten Abfälle,
 2. die durch Verordnung nach § 27 Abs. 3 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese nach den Vorschriften der Verordnung beseitigt werden,
 3. die durch Einzelfallentscheidung nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG zur Beseitigung außerhalb von Anlagen i. S. des § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG zugelassenen Abfälle, soweit diese gemäß den Anforderungen der Einzelfallentscheidung beseitigt werden,
 4. die Abfälle, deren Beseitigung dem Inhaber einer Abfallbeseitigungsanlage nach § 28 Abs. 2 KrW-/AbfG übertragen worden ist.
- (4) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach den Absätzen 1 bis 3 dürfen die Anschluss- und Überlassungspflichtigen auf ihren Grundstücken Anlagen zur Beseitigung von Abfällen weder errichten noch betreiben. ²Das Recht, Abfälle zu verwerten, bleibt unberührt; das gilt insbesondere für die Eigenkompostierung organischer Reststoffe und nach Maßgabe des § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG für die Überlassung verwertbarer Reststoffe an gemeinnützige Sammler. ³Unberührt bleibt ferner das Recht, im Rahmen gesetzlich festgelegter oder freiwillig übernommener Rücknahmepflichten, Abfälle an den Handel zurückzugeben.

§ 8

Mitteilungs- und Auskunftspflichten

- (1) ¹Die Anschlusspflichtigen müssen dem ZAK oder einer von ihm bestimmten Stelle zu den durch Bekanntmachung festgelegten Zeitpunkten für jedes anschlusspflichtige Grundstück die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung und -erhebung wesentlichen Umstände mitteilen; dazu gehören insbesondere die Anzahl der auf dem Grundstück befindlichen privaten Haushaltungen und Einrichtungen aus anderen Herkunftsbereichen, Angaben über den Grundstückseigentümer und die sonstigen zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten, die Anzahl der Gewerbebetriebe oder sonstigen Einrichtungen und deren Nutzfläche in m², die Anzahl der Fremdenbetten bei gewerblicher Beherbergung, die Anzahl der Stellplätze bei Campingplätzen, sowie über die Art, die Beschaffenheit und die Menge der Abfälle, die dem ZAK überlassen werden müssen. ²Wenn sich die in Satz 1 genannten Gegebenheiten ändern oder wenn auf einem Grundstück erstmals überlassungspflichtige Abfälle anfallen, haben die Anschluss- und Überlassungspflichtigen unaufgefordert und unverzüglich entsprechende Mitteilungen zu machen.
- (2) ¹Unbeschadet des Absatzes 1 kann der ZAK von den Anschluss- und den Überlassungspflichtigen jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen. ²Dazu hat der ZAK bzw. seine Mitarbeiter zur Erfüllung seiner Aufgaben und zum Vollzug der Satzung das Recht, die Grundstücke der Anschlusspflichtigen zu betreten. ³Außerdem hat der ZAK nach Maßgabe des § 40 KrW-/AbfG das Recht, von den Anschluss- und Überlassungspflichtigen die Vorlage von Unterlagen zu verlangen, aus denen Art, Menge und ggf. Entsorgungsweg der anfallenden Abfälle zur Verwertung bzw. Abfälle zur Beseitigung hervorgehen. ⁴Der ZAK hat das Recht, im Zweifelsfall unter Beachtung der gesetzlichen Maßgaben die Mindestmengen an Abfällen zur Beseitigung festzulegen.

§ 9

Störungen in der Abfallentsorgung

- (1) ¹Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendiger Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. ²Die unterbliebenen Maßnahmen werden so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) ¹Die bereits zur Abfuhr bereitgestellten Abfälle sind bei Störungen i. S. des Abs. 1, die länger als einen Tag andauern, von den Überlassungspflichtigen wieder zurückzunehmen. ²Müllbehälter sind an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzustellen.

- (3) Der ZAK oder seine beauftragten Dritte können die Anlieferung von Abfällen bei den Entsorgungseinrichtungen zeit- und mengenmäßig begrenzen, wenn die Kapazität dieser Einrichtung vorübergehend nicht ausreicht, um alle Abfälle zu entsorgen.

§ 10

Eigentumsübertragung

¹Der Abfall geht mit dem Verladen auf das Sammelfahrzeug oder mit der Überlassung in einem jedermann zugänglichen Sammelbehälter oder einer sonstigen Sammeleinrichtung in das Eigentum des ZAK über. ²Wird Abfall durch den Besitzer oder für diesen durch einen Dritten zu einer hierzu geeigneten Abfallentsorgungsanlage des ZAK gebracht, so geht der Abfall mit der Übernahme zur Entsorgung in das Eigentum des ZAK über. ³Im Abfall gefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

2. Abschnitt

Einsammeln und Befördern der Abfälle

§ 11

Formen des Einsammelns und Beförderns

Die vom ZAK ganz oder teilweise zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert

1. durch den ZAK oder von ihm beauftragte Dritte, insbesondere private Unternehmen,
 - b) im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder
 - c) im Rahmen des Holsystems (§§ 14 bis 17) oder
2. durch den Besitzer selbst oder ein von ihm beauftragtes Unternehmen (§ 18).

§ 12

Bringsystem

- (1) Beim Bringsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 13 in jedermann zugänglichen Sammelbehältern oder sonstigen Sammeleinrichtungen (Wertstoffhöfe) erfasst, die der ZAK in zumutbarer Entfernung für die Abfallbesitzer bereitstellt.

- (2) Dem Bringsystem unterliegen
1. folgende Abfälle zur Verwertung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Altglas (Behälterglas), getrennt nach den Farben weiß, braun und grün,
 - b) Weißblech, Aluminium,
 - c) Altpapier,
 - d) Kartonagen, Pappe,
 - e) Kunststoffe und Verpackungen, die aufgrund des § 6 Abs. 3 i. V. mit Abs. 2 der Verpackungsverordnung außerhalb der öffentlichen Entsorgung zurückzunehmen und zu verwerten sind, soweit die anzuliefernden Arten vom ZAK öffentlich bekanntgemacht worden sind,
 - f) Schrott, Kleinmetalle,
 - g) Altspeisefett,
 - h) pflanzliche Abfälle (Baum- und Strauchschnitt, Grünabfälle), soweit diese der Besitzer nicht selbst verwertet oder über die Biotonne entsorgt.
 - i) Altholz
 - j) Altkleider und Altschuhe
 - k) Bauschutt
 - l) Kork
 - m) Elektronikschrott und Kühlgeräte
 2. Folgende Abfälle zur Beseitigung (im haushaltsüblichen Umfang)
 - a) Sperrmüll
 - b) Asbesthaltige Abfälle
 - c) Bauschutt (nicht verwertbar)
 3. Abfälle aus privaten Haushaltungen und Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, die nach ihrer Art oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können (Problemabfälle), insbesondere Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, öl- oder lösemittelhaltige Stoffe, Farben und Lacke, Desinfektions- und Holzschutzmittel, Chemikalienreste, Batterien, Leuchtstoffröhren, Säuren, Laugen und Salze sowie Arzneimittel.

§ 13

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Bringsystem

- (1) ¹Die in § 12 Abs. 2 Nr. 1 aufgeführten Abfälle zur Verwertung und die in § 11 Abs. 2 Nr. 2 aufgeführten Abfälle zur Beseitigung sind von den Überlassungspflichtigen in die vom ZAK dafür bereitgestellten und entsprechend gekennzeichneten Sammelbehälter einzugeben. ²Andere als die nach der jeweiligen Aufschrift vorgesehenen Stoffe dürfen weder in die Sammelbehälter eingegeben noch neben diesen zurückgelassen werden. ³Die Benutzung der Sammelbehälter ist nur zu den vom ZAK festgelegten und am Standort deutlich lesbar angegebenen

Einfüllzeiten zulässig. ⁴Die in Satz 1 genannten Abfälle dürfen auch zu den vom ZAK bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden.

- (2) ¹Problemabfälle im Sinn des § 12 Abs. 2 Nr. 2 sind von den Überlassungspflichtigen dem Personal an den speziellen Sammelfahrzeugen bzw. Sammeleinrichtungen zu übergeben. ²Die jeweiligen Standorte, Annahmebedingungen und Annahmezeiten der Sammelfahrzeuge und Sammeleinrichtungen werden vom ZAK bekanntgegeben. Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- (3) ¹Im Gebiet der Stadt Lindau (B) werden unter Mitwirkung der Stadt Lindau (B) Gartenabfallboxen aufgestellt. Der ZAK und die Stadt Lindau (B) geben die Standorte der Gartenabfallboxen öffentlich bekannt.
²Die Gartenabfallboxen dürfen nur von Montag bis Freitag (außer Feiertag) in der Zeit von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 20.00 Uhr, sowie an Samstagen (außer Feiertag) von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr benutzt werden, um Lärmbelästigungen zu vermeiden.
³Das Abladen von Grün- und Gartenabfällen ist ausschließlich nur für Privathaushalte aus dem Stadtgebiet Lindau gestattet. Grün- und Gartenabfälle aus gewerblichen Grundstücken ist nicht zulässig. ⁴Die Anlieferungsmenge darf nur in haushaltsüblichen Mengen bis max. 0,5 m³ pro Tag erfolgen. ⁵Das Ablagern ist nur innerhalb der eingefriedeten Box zulässig. ⁶Das Abladen von anderen Abfällen in und außerhalb der Gartenabfallbox ist nicht zulässig.

§ 14

Holsystem

- (1) Beim Holsystem werden die Abfälle nach Maßgabe des § 15 am oder auf dem Anfallgrundstück abgeholt.
- (2) Dem Holsystem unterliegen
1. kompostierbare organische Abfälle aus Haushaltungen und Gewerbebetrieben (Biomüll), mit Ausnahme von Abfällen, die Tierkörperbestandteile enthalten, soweit sie der Besitzer nicht selbst verwertet
 2. Abfälle zur Beseitigung, die nicht nach Nummern 1 und 2 oder § 12 Abs. 2 getrennt erfasst werden (Restmüll),
 3. Abfälle, die üblicher Weise in Haushaltungen oder Büros anfallen und die infolge ihrer Einzelgröße oder ihres Gewichts nicht in die zugelassenen Abfallbehältnisse aufgenommen werden können oder das Entleeren dieser Behältnisse erschweren (Sperrmüll).

§ 15

Anforderungen an die Abfallüberlassung im Holsystem

- (1) ¹Abfälle zur Verwertung im Sinn des § 14 Abs. 1 Nr. 1 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 4 zugelassenen Biomüllgefäßen zur Abfuhr bereitzustellen. ²Andere als die zugelassenen Behältnisse, die dafür nicht bestimmte Abfälle enthalten, werden unbeschadet des Absatzes 3 nicht entleert. ³Bei organischen Abfällen aus Großküchen, Kantinen, Gaststätten u. ä. Einrichtungen stellt der ZAK im Einzelfall fest, inwieweit eine Sammlung dieser Abfälle über die Biotonne möglich ist.

⁴Zugelassen sind folgende Bioabfallbehältnisse:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| 1. Müllnormtonnen mit | 40 l Füllraum, |
| 2. Müllnormtonnen mit | 60 l Füllraum, |
| 3. Müllnormtonnen mit | 80 l Füllraum, |
| 4. Müllnormtonnen mit | 120 l Füllraum. |

- (2) ¹Abfälle zur Beseitigung im Sinn des § 14 Abs. 2 Nr. 4 ist in den dafür bestimmten und nach Satz 3 zugelassenen Restmüllbehältnissen zur Abfuhr bereitzustellen; nach Absatz 1 oder § 13 gesondert zu überlassende Abfälle dürfen in die Restmüllbehältnisse nicht eingegeben werden. ²Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ³Zugelassen sind folgende Restmüllbehältnisse:

- | | | |
|---------------------|-----|-------------------|
| 1. Müllnormtonnen | mit | 40 l Füllraum, |
| 2. Müllnormtonnen | mit | 60 l Füllraum, |
| 3. Müllnormtonnen | mit | 80 l Füllraum, |
| 4. Müllnormtonnen | mit | 120 l Füllraum, |
| 5. Müllnormtonnen | mit | 240 l Füllraum, |
| 6. Müllnormtonnen | mit | 770 l Füllraum |
| 7. Müllgroßbehälter | mit | 1 100 l Füllraum. |

³Im begründeten Einzelfall kann der ZAK andere Behälter zulassen.

- (3) ¹Fallen vorübergehend so viele Abfälle an, dass sie in den zugelassenen Restmüllbehältnissen nicht untergebracht werden können, so sind die weiteren Abfälle in zugelassenen Restmüllsäcken zur Abholung bereitzustellen. ²Der ZAK gibt bekannt, welche Abfallsäcke für den jeweiligen Zweck zugelassen sind und wo sie zu erwerben sind.

- (4) ¹Wird die Hausmüllabfuhr mit Genehmigung des ZAK unter Verwendung von Abfallsäcken anstelle von festen Abfallbehältnissen benutzt, sind für jedes anschlusspflichtige Grundstück jährlich mindestens 12 Stück Abfallsäcke mit 50 l Fassungsvermögen oder 6 Stück Abfallsäcke mit 100 l Fassungsvermögen bei den Verkaufsstellen des Zweckverbandes in den Städten und Gemeinden zu erwerben. ²Bei anschlusspflichtigen Grundstücken kann der

ZAK durch Anordnung für den Einzelfall eine höhere Stückzahl Abfallsäcke festlegen, wenn die oben bezeichnete Mindestmenge nicht oder nicht mehr für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls zur Beseitigung ausreicht.

- (5) ¹Für die Bereitstellung der nachfolgend genannten Abfälle der Gruppen A und B gemäß LAGA-Merkblatt über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen und privaten Einrichtungen des Gesundheitswesens wie Krankenhäusern, Sanatorien, Kur- und Pflegeheimen, Arzt- und Zahnarztpraxen, Praxen von Heilpraktikern, tierärztlichen Praxen, Tierheimen, Tierversuchsanlagen, Laboratorien, Apotheken u. ä. Herkunftsorten gelten folgende zusätzliche Anforderungen:

²Spritzen, Kanülen, Hämostiletten, Skalpelle und sonstige spitze oder scharfkantige Gegenstände sowie Objektträger, Deckgläser, Reagenzgläser und sonstige zerbrechliche Gegenstände aus Glas einschließlich Glasbruch aller Art sind zunächst in fest mit Deckeln versehenen Schachteln aus Kunststoff (Fassungsvermögen etwa 1,5 l), die im medizinischen Fachhandel unter dem Begriff "Entsorgungsbox" erhältlich sind, zu verpacken. ³Diese Schachteln sind ggf. zusammen mit Verbandsmaterial, Tupfern, Spateln, Pappbechern oder sonstigen durch Berührung mit Blut, Speichel oder Ausscheidungen von Menschen oder Tieren verunreinigten Abfällen in einfache Plastiksäcke mit mindestens 1/10 mm Wandstärke zu verpacken, die, bevor sie in die Müllbehälter gegeben werden, zuzubinden sind.

- (6) ¹Sperrmüll aus privaten Haushaltungen wird vom ZAK oder dessen Beauftragten abgeholt, wenn der Besitzer dies unter Angabe von Art und Menge des Abfalls beantragt; der ZAK bestimmt den Abholzeitpunkt und teilt ihn dem Besitzer mit. ²Sperrmüll kann von den Besitzern auch zu den vom ZAK bekanntgegebenen zentralen Sammeleinrichtungen gebracht werden. ³Die im Satz 1 genannten Abfälle sind zu den vom ZAK bekanntgegebenen Zeitpunkten so zur Abfuhr bereitzustellen, dass Fahrzeuge und Fußgänger nicht behindert oder gefährdet werden.

§ 16

Kapazität, Beschaffung, Benutzung und Bereitstellung der Abfallbehältnisse im Holsystem

- (1) ¹Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück müssen mindestens ein Restmüllbehältnis nach § 15 Abs. 2 Satz 3 vorhanden sein. ²Für anschlusspflichtige Grundstücke sind im Rahmen der Anschluss- und Überlassungspflicht Bio- und Restmüllbehältnisse in ausreichender Zahl und Größe vorzuhalten. ³Satz 2 gilt sowohl für Grundstücke, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen (§ 1 Abs. 2) alleine, gemischt mit gewerblichen Siedlungsabfällen (§ 1 Abs. 3) oder ausschließlich gewerbliche Siedlungsabfälle anfallen. ⁴Die Anschlusspflichtigen haben dem ZAK oder einer von ihm bestimmten Stelle Art, Größe und Zahl der benötigten Biomüll- und Restmüllbehältnisse zu melden, die die anfallende Müllmenge unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve aufnehmen können. ⁵Im Zweifel darüber entscheidet der ZAK.

- (2) ¹Auf Antrag der betroffenen Anschlusspflichtigen kann der ZAK für benachbarte Grundstücke gemeinsame Behältnisse zulassen. ²Für Restmüllbehältnisse gilt dies nur, wenn
- a) sich einer der Anschlusspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber dem ZAK zur Zahlung der insoweit anfallenden Abfallentsorgungsgebühren verpflichtet und
 - b) sichergestellt ist, dass sämtliche anfallenden Restmüllmengen unter Berücksichtigung der Abfuhrhäufigkeit und einer angemessenen Reserve in dem gemeinsamen Restmüllbehältnis ordnungsgemäß aufgenommen werden können.
- ³Benachbart sind Grundstücke, die eine gemeinsame Grenze haben, bzw. allenfalls durch eine einfache Straße oder einen einfachen Weg getrennt sind.
- (3) ¹Wer pflanzliche Abfälle und die sonstigen kompostierbaren organischen Bestandteile aus Haushaltungen bzw. gewerblichen Siedlungsabfällen (Biomüll)
- a) ordnungsgemäß kompostiert oder
 - b) selbst ordnungsgemäß landwirtschaftlich verwertet bzw.,
 - c) nachweist, dass auf seinem Grundstück solche Abfälle nicht anfallen (z. B. Kleingewerbe oder Ladengeschäfte),
- ist von der Anschluss- und Überlassungspflicht für eine Biotonne befreit. ²Im Zweifel kann der ZAK den Nachweis hierüber fordern.
- (4) ¹Der ZAK kann Art, Größe und Zahl der Abfallbehältnisse durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von der Meldung nach Abs. 1 Satz 4 festlegen. ²Zusätzliche oder größere Behältnisse können nur gefordert werden, wenn die vorhandene Behältniskapazität für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden Abfälle nicht oder nicht mehr ausreicht.
- (5) ¹Der ZAK stellt dem Anschlusspflichtigen die zugelassenen Abfallbehältnisse mit der angemeldeten oder festgelegten Kapazität zur Verfügung. ²Die zur Verfügung gestellten Abfallbehältnisse sind schonend und sachgemäß zu behandeln; Reparaturen dürfen nur durch die vom ZAK beauftragten Unternehmen vorgenommen werden. ³Beschädigungen oder Verlust von Abfallbehältnissen sind dem ZAK unverzüglich anzuzeigen. ⁴Für Schäden an den überlassenen Abfallbehältnissen, übermäßige Verunreinigung sowie im Falle des Abhandenkommens haftet der Anschlusspflichtige, falls er nicht nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft. ⁵Für die normale Abnutzung der Abfallbehältnisse besteht keine Haftung. ⁶Die Anschlusspflichtigen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallbehältnisse den zur Nutzung des anschlusspflichtigen Grundstücks Berechtigten zugänglich sind und von diesen ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (6) ¹Die Behältnisse dürfen nur zur Aufnahme der jeweils dafür bestimmten Abfälle verwendet und nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel noch schließen lässt; sie sind stets geschlossen zu halten. ²Abfälle dürfen in die Abfallbehältnisse nicht mechanisch vorgepresst in die Behältnisse gegeben und nicht eingestampft werden; brennende, glühende oder heiße Abfälle, sperrige Gegenstände sowie Abfälle, die Abfallbehältnisse,

Sammelfahrzeuge oder Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht eingegeben werden. ³Restmüllsäcke müssen fest verschlossen neben den Restmüllbehältnissen bereitgestellt werden; Satz 2 gilt entsprechend.

- (7) Müllpressbehälter dürfen nur mit Genehmigung verwendet werden; die Genehmigung ist spätestens zwei Wochen vor Einsatz der Geräte schriftlich zu beantragen.
- (8) ¹Die Behältnisse sind nach den Weisungen des ZAK oder der am Abholtag auf oder vor dem Grundstück so aufzustellen, dass sie ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust entleert werden können. ²Nach der Leerung sind sie vom Überlassungspflichtigen unverzüglich an ihren gewöhnlichen Standplatz zurückzubringen. ³Können Grundstücke vom Abfuhrfahrzeug nicht oder nur unter erheblichen Schwierigkeiten angefahren werden, haben die Überlassungspflichtigen die Abfallbehältnisse selbst zur nächsten vom Abfuhrfahrzeug erreichbaren öffentlichen Straße zu verbringen; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Fahrzeuge und Fußgänger dürfen durch die Aufstellung der Abfallbehältnisse nicht behindert oder gefährdet werden.
- (9) ¹Im Stadtgebiet Lindau (B) werden die Abfüllgefäße durch die mit der Abholung beauftragten Dritten aus den Grundstücken geholt, entleert und wieder an den gewöhnlichen Standplatz zurückgebracht. ²Der Transportweg muss gut begehbar sein. Am Abholtag ist den Beauftragten des ZAK der Zutritt zu den Grundstücken zu gestatten.

§17

Häufigkeit und Zeitpunkt der Biomüll- und der Restmüllabfuhr

- (1) ¹Biomüll und Restmüll werden abwechselnd jeweils vierzehntägig abgeholt. ²Der für die Abholung in den einzelnen Teilen des Verbandsgebiets vorgesehene Wochentag wird vom ZAK bekanntgegeben. ³Fällt der vorgesehene Wochentag auf einen gesetzlichen Feiertag, so erfolgt die Abholung in der Regel am folgenden Werktag. ⁴Muss der Zeitpunkt der Abholung verlegt werden, wird dies nach Möglichkeit bekanntgegeben. ⁵Für den Biomüll finden in den Sommermonaten zusätzliche Abfahren statt. ⁶Die Anzahl der zusätzlichen Abfahren legt der ZAK fest.
- (2) ¹Der ZAK kann im Einzelfall oder generell für bestimmte Abfallarten oder Abfuhrbereiche eine längere oder kürzere Abfuhrfolge festlegen. ²In diesem Fall gilt Absatz 1 Satz 2 bis 5 entsprechend.

§ 18

Selbstanlieferung von Abfällen durch den Besitzer

- (1) ¹Im Rahmen ihrer Verpflichtungen nach § 7 Abs. 2 und 3 haben die Besitzer die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Abfälle selbst oder durch Beauftragte zu den vom ZAK dafür jeweils bestimmten Anlagen (vom ZAK betriebene oder ihm zur Verfügung stehende Sammelstellen und Abfallentsorgungsanlagen einschließlich Zwischenlager, Einrichtungen Privater, die sich gegenüber dem ZAK zur Rückführung der angelieferten Stoffe in den Wirtschaftskreislauf verpflichtet haben) zu den jeweiligen Annahmezeiten anzuliefern. ²Der ZAK informiert die Besitzer durch Bekanntmachung und auf Anfrage über die Anlagen im Sinn des Satzes 1. ³Er kann die Selbstanlieferung durch Anordnung für den Einzelfall abweichend von Satz 1 und 2 regeln. ⁴Sperrmüll im Sinne von § 14 Abs. 2 Nr. 2 darf von den Besitzern selbst oder durch Beauftragte zu den vom ZAK betriebenen Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden.
- (2) ¹Darüber hinaus kann der ZAK zulassen, dass Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen vom Besitzer oder in dessen Auftrag zu den Abfallentsorgungsanlagen gebracht werden, soweit eine Erfassung nach § 15 Abs. 2 aufgrund der anfallenden Mengen unzumutbar oder aufgrund besonderer Verhältnisse auf dem Grundstück nicht möglich ist. ²Eine Erfassung nach § 15 Abs. 2 gilt u. a. als unzumutbar, wenn zur Aufnahme der Abfälle mehr als 8 Müllgroßbehälter nach § 15 Abs. 2 Nr. 7 erforderlich wären.
- (3) ¹Abfälle zur Beseitigung dürfen keine Wertstoffe und Problemabfälle enthalten. ²Die Abfälle sind getrennt nach
- a) wiederverwertbaren Materialien,
 - b) thermisch behandelbaren Stoffen,
 - c) deponierbaren Reststoffen,
- den dafür jeweils zugelassenen Entsorgungs- und Verwertungsanlagen bzw. Sammelstellen zuzuführen. Auf Verlangen des ZAK sind Art und Zusammensetzung der Abfälle zu bezeichnen und nachzuweisen. ³Die Entscheidung über die Zuordnung der angelieferten Abfälle zu den einzelnen Abfallarten wird im Zweifel vom ZAK oder vor Ort von einem Verantwortlichen der Entsorgungsanlage getroffen. ⁴Der ZAK kann im Einzelfall vor der Anlieferung von Abfällen eine Zerkleinerung verlangen, wenn dadurch erst die weitere Entsorgung ermöglicht wird.
- (4) Soweit für getrennt anzufahrende verwertbare Materialien außerhalb von Entsorgungsanlagen des ZAK Verwertungsmöglichkeiten in hierfür genehmigten Anlagen bestehen, können auf Weisung des ZAK und mit Einverständnis des Abfallbesitzers und des Betreibers der Anlage diese Materialien direkt zu diesen Anlagen gebracht werden.
- (5) Die nicht getrennte Übergabe von Abfällen verschiedener Art bedarf der Einwilligung des ZAK.
- (6) Sind Angaben über Art und Zusammensetzung von Abfällen unzutreffend oder werden Abfälle verschiedener Arten ohne die Einwilligung des ZAK nicht getrennt übergeben, kann der ZAK den Ersatz eines ihm daraus entstehenden Schadens verlangen.

- (7) ¹Abfälle, die bei Bau- und Abbruchmaßnahmen anfallen und nicht nach § 5 Abs. 1 von der Abfallentsorgung durch den ZAK ausgeschlossen sind, müssen nach folgenden Fraktionen getrennt bei den nach Absatz 1 dafür jeweils bestimmten Anlagen angeliefert werden:
- a) Erdaushub ist so auszubauen, zwischenzulagern und abzufahren, dass die Vermischung mit Bauschutt oder andere Verunreinigungen unterbleibt.
 - ²Unbelasteter Erdaushub ist zu verwerten und soll bevorzugt auf der Baustelle wiederverwendet werden. § 202 des Baugesetzbuches bleibt unberührt.
 - ³Verunreinigter Erdaushub ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
 - aa) einer Bodenreinigungsanlage,
 - bb) einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen jeweils gültigen LAGA-Vorschriften,
 - cc) oder einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.
 - b) ¹Bauschutt muss auf der Baustelle von Erdaushub, Abfällen zur Verwertung und brennbaren Baustellenabfällen zur Beseitigung getrennt gehalten werden. ²Beim Abbruch von baulichen Anlagen (kontrollierter Rückbau) mit mehr als 10 cbm Abbruchmaterial müssen die verwertbaren Teile des Bauschutts getrennt erfasst werden; dies gilt insbesondere für
 - unbelastetes mineralisches Abbruchmaterial, bewehrten und unbewehrten Betonbruch, Mauerwerksbruch, Ziegel,
 - nichtmineralisches Abbruchmaterial, Metall, naturbelassenes Holz, behandeltes Holz, Kunststoffe sortiert nach Verwertungsangebot.³Zur Erfüllung der Pflichten nach den Sätzen 1 und 2 müssen in ausreichendem Maße Sammelbehälter auf der Baustelle bereitgehalten werden. ⁴Belastetes, verunreinigtes Abbruchmaterial ist nach Prüfung und Bewertung durch ein zertifiziertes Institut in folgender Reihenfolge vorrangig
 - aa) einer Bauschuttreinigungsanlage,
 - bb) einer zugelassenen Verwertung nach den einschlägigen jeweils gültigen LAGA-Vorschriften,
 - cc) oder einer ordnungsgemäßen Beseitigung zuzuführen.
 - c) Asbesthaltige Abfälle im Sinne des jeweils gültigen LAGA-Merkblattes "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle", sind getrennt nach
 - Abfällen mit festgebundenen Asbestfasern und
 - Abfällen mit schwach gebundenen Asbestfasern (Hinweis: LAGA-Merkblatt "Entsorgung asbesthaltiger Abfälle"; TRGS 519: Techn. Regeln für Gefahrstoffe: Asbest) anzuliefern.
 - d) Straßenaufbruch ist anzuliefern, getrennt nach
 - Ausbauasphalt und
 - Straßenunterbau ohne wesentliche bituminöse Anteile, die vorrangig zu verwerten sind, sowie nach
 - teerhaltigem Ausbauasphalt.
 - e) Baustellenabfälle zur Beseitigung.

Reste von nicht verwertbaren Baumaterialien und Verpackungsmaterial
- ²Im Einzelfall kann der Einsatz von mobilen Aufbereitungsanlagen vorgeschrieben werden. ³Soweit eine Trennung auf der Baustelle nicht möglich ist, sind die Abfälle zu einer vom ZAK bekanntgegebenen Sortieranlage zu bringen.
- ⁴Das Nähere legt die Abbruchgenehmigung fest.

- (8) 1. ¹Industrie- und Gewerbebetriebe sowie andere Einrichtungen des öffentlichen und privaten Rechts einschließlich der Stationierungsstreitkräfte müssen Abfälle zur Verwertung von den Abfällen zur Beseitigung getrennt halten. ²Die vermischte Übergabe von Abfällen ist unzulässig.
2. Die genannten Betriebe und Einrichtungen haben an den innerbetrieblichen Abfallstellen eine ausreichende Zahl von Sammelbehältern für die getrennte Erfassung der in Ziff. 1 genannten Wertstoffe aufzustellen.
3. Die Kosten für das Aufstellen der Sammelbehälter, die Beförderung der Abfälle zur Verwertung sowie deren Wiederverwertung bzw. Entsorgung trägt der Abfallerzeuger.
4. Im übrigen bleibt § 5 unberührt.
- (9) ¹Die Anlieferung soll in geschlossenen Fahrzeugen bzw. in geschlossenen Behältnissen erfolgen. ²Werden offene Fahrzeuge oder Behältnisse verwendet, so müssen die Abfälle gegen Herunterfallen gesichert sein. ³Erhebliche Belästigungen, insbesondere durch Geruch, Staub oder Lärm, dürfen nicht auftreten. ⁴Abfälle mit freien Flüssigkeiten dürfen nicht angeliefert werden; ebenso ist die Anlieferung von verdichteten Ballen oder Rollen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des ZAK gestattet. ⁵§49 KrW-/AbfG (Einsammlungs- und Beförderungsgenehmigung) bleibt unberührt.

3. A b s c h n i t t

Schlussbestimmungen

§ 19

Bekanntmachungen

¹Die in dieser Satzung vorgesehenen Bekanntmachungen erfolgen im Amtsblatt des Verbandsmitglieder. ²Sie können außerdem in regelmäßig erscheinenden Druckwerken und in ortsüblicher Weise in den kreisangehörigen Gemeinden veröffentlicht werden.

§ 20

Gebühren

Der ZAK erhebt für die Benutzung seiner öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtungen Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) in Verbindung mit Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit, Art. 18 Abs. 2 Satz 2 LKrO und Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer
1. gegen die Überlassungsverbote in § 5 Abs. 4 Satz 1 oder 2 verstößt,
 2. den Vorschriften über den Anschluss- und Überlassungszwang (§ 7) zuwiderhandelt,
 3. den Mitteilungs- oder Auskunftspflichten nach § 8 nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder mit unrichtigen Angaben nachkommt,
 4. gegen die Vorschriften in §§ 13 oder 15 über Art und Weise der Überlassung der einzelnen Abfallarten im Bring- und Holsystem verstößt,
 5. den Vorschriften über die Meldung der benötigten Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 4) oder über die Beschaffung, Benutzung oder Bereitstellung der Abfallbehältnisse (§ 16 Abs. 1 Satz 1 bis 3, Abs. 5 bis 7) zuwiderhandelt,
 6. unter Verstoß gegen § 18 Abs. 1 bis 8 Abfälle zur Beseitigung zu anderen als den vom ZAK bestimmten Anlagen oder Einrichtungen bringt oder nicht nach den vorgeschriebenen Fraktionen getrennt anliefern,
 7. die zwingenden Vorschriften in § 18 Abs. 9 über die sichere und umweltverträgliche Anlieferung von Abfällen nicht befolgt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 2.500,-- € belegt werden.
- (3) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/AbfG, bleiben unberührt.

§ 22

Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Der ZAK kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfallwirtschaftssatzung vom 15. Dezember 2001 außer Kraft.

Kempten, 19. März 2003

Gebhard Kaiser, Landrat
Verbandsvorsitzender